Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 16 (1887)

Rubrik: Grundlagen und Umfang der Unternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns anmit, der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern sechszehnten, das Jahr 1887 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Im Berichtsjahre sind die beiden schon seit längerer Zeit schwebenden Fragen betreffend die Erstellung des zweiten Geleises auf der Bergstrecke Erstfeld-Bodio resp. Biasca und betreffend die Verwendung der noch vorhandenen Baugelder und deren Zinsen zur endgültigen Erledigung gelangt.

Bezüglich der ersten Frage hat der schweiz. Bundesrath mit Schlußnahme vom 4. Oktober 1887 im Einverständnisse mit den Regierungen Deutschlands und Italiens für die Erstellung des zweiten Geleises auf der genannten Bergstrecke eine Frist von 10 Jahren, vom 1. Januar 1887 an gerechnet, festgesetzt und das von uns für die Bauausführung vorgelegte technische und finanzielle Programm, in welch letzteres zufolge eingetretener Verkehrszunahme auch eine Erhöhung des Aktienkapitals von circa 6 Millionen Franken aufgenommen werden konnte, genehmigt.

Der Bundesrathsbeschluß lautet:

„1) Die Gotthardbahngesellschaft ist verhalten, auf den Strecken Erstfeld-Göschenen und Airolo-Biasca „zum Bau des zweiten Geleises zu schreiten und dafür zu sorgen, daß das zu erbauende Geleise „innerhalb der Frist von 10 Jahren (vom 1. Januar dieses Jahres gerechnet) dem Betrieb „übergeben, der Bau zu diesem Zwecke alsbald begonnen und nach den Bestimmungen dieses „Beschlusses gefördert werde.

„2) Der Bau ist in folgenden Abtheilungen vorzunehmen:

„a) Airolo-Faido,
„b) Faido-Biasca,
„c) Erstfeld-Göschenen,

„von denen die erste am 1. Oktober 1890, die zweite am 1. Oktober 1892 und die dritte am „1. Oktober 1896 vollendet und dem Betriebe übergeben werden soll.

„Der Bundesrath behält sich vor, eine Verkürzung dieser Fristen eintreten zu lassen, wenn „die Verkehrszunahme es erheischt.

„3) Die Baupläne, und zwar zunächst derjenige für die Abtheilung Airolo-Faido, sind dem Bundesrathe „vorzulegen, welcher bei dem Genehmigungsbeschluß die Frist für den Beginn der Erdarbeiten „ansetzen wird (Art. 13 des Eisenbahngesetzes).

„4) Der von der Gesellschaft geleistete Finanzausweis wird genehmigt. Demnach sollen die auf „12½ Millionen Franken veranschlagten Baukosten bestritten werden: aus den im ungefähren „Betrage von 4½ Millionen Franken vorhandenen Baumitteln, ferner durch Emission des Restes „des 4% Anleihens von 100 Millionen Franken im Betrage von 5½ Millionen Franken und „endlich durch Erhöhung des Gesellschaftskapitals um 4—6 Millionen Franken. Die Direktion „der Gotthardbahn ist verpflichtet, diese Erhöhung sobald als möglich vorzunehmen und die zu „diesem Zwecke erforderlichen Gesellschaftsbeschlüsse zu veranlassen.

„5) Für die Erfüllung der in diesem Beschlusse der Gesellschaft auferlegten Verpflichtungen haftet die „dem Bundesrathe bereits geleistete Kaution im Betrage von 4½ Millionen Franken; daneben „bleiben die Bestimmungen des Art. 28 des Eisenbahngesetzes vorbehalten."

In Betreff der Verwendung der Erträgnisse der noch vorhandenen Geldmittel hat der Bundesrath am 21. Oktober 1887 beschlossen:

„1) Unter der Bedingung, daß das Aktienkapital der Gotthardbahn um den Betrag von 6 Millionen „Franken erhöht wird, und der Bau des zweiten Geleises zwischen Erstfeld und Biasca gemäß den „durch den Bundesrath festgestellten Baufristen fortschreitet, wird die Bestimmung des Beschlusses „vom 8. Mai 1883, wonach ⅓ der Zinse des Baufondrestes diesem Fond zufallen, aufgehoben.

„2) Dagegen wird die Gotthardbahn verpflichtet, dem Reservefond, so lange bis derselbe den Betrag „von 2,000,000 Franken erreicht haben wird, außer den statutarischen Einlagen noch folgende „Einnahmen zufließen zu lassen:

„a) den Kursgewinn, welchen die Gesellschaft jährlich auf dem Werthschriftenkonto erzielt;

„b) den Gewinn, welcher der Gotthardbahn laut Konsortialvertrag vom 21./22. Oktober „1883 zufließen wird.

„3) Auf das Begehren um Abänderung der Statuten in dem Sinne, daß der Gesellschaft inskünftig „der Zins des jeweiligen Bestandes des Reservefondes zur Verfügung überlassen werde, wird „nicht eingetreten; es sind demnach dem Reservefond die Zinsen seines Bestandes auch bei der „unter 2 verfügten außerordentlichen Zuwendung gutzuschreiben, so lange der Fond unter der „statutarischen Maximalhöhe steht."

Nachdem sodann in der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. November 1887 die Erhöhung des Aktienkapitals von 34 auf 40 Millionen Franken beschlossen, der Art. 4 der Statuten demgemäß entsprechend abgeändert und dem Bundesrathe die verlangte Kaution von 4½ Millionen Franken geleistet worden ist, kann die ganze Angelegenheit als geordnet betrachtet werden. Der Bundesrath hat der Statutenänderung die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Im Laufe des Monats Januar 1888 sind die 12,000 neuen Aktien den Inhabern der alten Aktien pro rata zum Bezuge angeboten worden und es haben die Herren Gebrüder S. & M. Reitzes in Wien diejenigen Aktien, auf welche das Bezugsrecht nicht ausgeübt wurde (7265 Stück), übernommen. Auf die 12,000 Stück sind 50% oder 250 Fr. per Stück einbezahlt worden, wobei in Gemäßheit des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. November 1887 der auf 23 Fr. fixirte Genußschein der alten Aktien für einen Antheil an den Ersparnissen, welche sich beim Baue des großen Tunnels, ausschließlich des Mauerwerkes und einschließlich des doppelspurigen Oberbaues, gegenüber dem Voranschlage von 3733 Fr. per Meter ergeben haben, als Anzahlung

verrechnet worden ist. Die durch Bezahlung dieses Genußscheines erwachsene Ausgabe wird gemäß einer Verfügung des Bundesrathes in künftiger Rechnung den zu amortisirenden Posten beigefügt werden.

Es ist schon seit einer längern Reihe von Jahren angestrebt worden, neben der von Chiasso über Como und Monza nach Mailand führenden Eisenbahnlinie eine kürzere und bessere Betriebsverhältnisse darbietende Verbindung der Gotthardbahn mit Mailand durch eine von Mendrisio abzweigende und über Saronno nach Mailand führende Bahn herzustellen. Diese Bestrebungen sind aber bisher erfolglos geblieben. Um das Projekt der Verwirklichung entgegenzuführen, hat nun, wie dem Verwaltungsrathe unserer Gesellschaft in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1887 mitgetheilt wurde, der engere Ausschuß der Municipalität Mailand die Initiative ergriffen und vom Gemeinderathe die Ermächtigung verlangt, 1) die Regierung Namens der Stadt Mailand um Ertheilung der Konzession einer Eisenbahn von Saronno bis zur schweizerisch-italienischen Grenze bei Mendrisio anzugehen und 2) der Regierung anzubieten, die durch den Bau dieser Linie nöthig werdende Zollstation auf Gemeindekosten auszuführen unter der Bedingung, daß diese Zollstation in der Stadt Mailand errichtet werde. Auf den Antrag einiger ital. Mitglieder hat der Verwaltungsrath in der vorerwähnten Sitzung die Direktion eingeladen, sich sowohl mit der Stadt Mailand als auch mit dem schweizerischen Bundesrathe in's Benehmen zu setzen, um die Ausführung der genannten Bahnstrecke, soweit es die Gotthardbahn betrifft, zu befördern. Der Gemeinderath Mailand hat am 28. Oktober 1887 die vorerwähnten Anträge seines Ausschusses einstimmig zum Beschlusse erhoben und es geht aus den Mittheilungen des Syndics der Stadt Mailand, mit welchem sich die Direktion gemäß dem Beschlusse des Verwaltungsrathes in's Benehmen gesetzt hat, hervor, daß die von der Stadt Mailand mit der ital. Regierung gepflogenen Verhandlungen sich auf gutem Wege befinden und eine baldige befriedigende Lösung in Aussicht stellen.

In der Voraussetzung, daß diese Erwartung sich verwirklichen werde, haben wir dem schweizerischen Eisenbahndepartement am 10. Februar 1888 das Gesuch um Ertheilung der Konzession für die auf Schweizergebiet fallende, auf circa eine Million Franken devisirte Strecke des fraglichen Bahnunternehmens, durch welches die Verbindung der Gotthardbahn mit Mailand und Italien um circa 11 Kilometer abgekürzt und wesentlich verbessert würde, eingereicht und dabei ausdrücklich bemerkt, daß die Vollendung der Bahn auf den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der italienischen Strecke festzustellen wäre und die diesseitige Konzession selbstverständlich dahin fallen würde, wenn die italienische Verbindungslinie nicht zu Stande kommen sollte. Dabei gingen wir von der Voraussetzung aus, daß die internationale Zollstation gemäß dem Beschlusse des Gemeinderathes von Mailand auf Kosten der Stadt Mailand hergestellt werde.

Im Hinblicke auf Art. 20. Ziffer 5 der Statuten ersuchen wir Sie, die Ausdehnung unseres Bahnnetzes durch den Bau der Linie Mendrisio-Schweizergrenze für den Fall der Herstellung der italienischen Verbindungsstrecke Schweizergrenze-Saronno, resp. Mailand genehmigen zu wollen.

II. Verwaltungsorgane.

In der Organisation der allgemeinen Verwaltung sind im Laufe des Berichtsjahres keine Veränderungen eingetreten.

Ueber den Personalbestand der Gesellschaftsorgane haben wir zunächst zu berichten, daß die in Folge Ablaufes der Amtsdauer in Austritt gekommenen Mitglieder des Verwaltungsrathes: Herren A. Salomonsohn, Direktor der Discontogesellschaft in Berlin, H. Dietler, Mitglied der Direktion in Luzern, Commandeur Correnti,